

## **Grenzänderungsvertrag**

Zwischen der Gemeinde Rückers  
- vertreten durch den Gemeindevorstand –

und

der Stadt Hünfeld  
- vertreten durch den Magistrat –

wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.1970 und der Stadtverordnetenversammlung Hünfeld vom 16.12.1970 gemäß §§ 16 bis 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) folgender

## **Grenzänderungsvertrag**

beschlossen.

### **§ 1**

#### **Zusammenlegung - Name - Ortsteilbezeichnung**

(1) Die Gemeinde Rückers schließt sich neben anderen Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls im Wege der Eingliederung an die Stadt Hünfeld an. Die Eingliederung soll zum 31.12.1970 rechtswirksam werden.

(2) Der Name der bisherigen Gemeinde soll als Ortsteilbezeichnung weitergeführt werden.

### **§ 2**

#### **Rechtsnachfolge**

Die Stadt Hünfeld ist die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde. Sie tritt mit dem Tag der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde ein.

### **§ 3**

#### **Ergänzungswahl für die Gemeindeorgane**

(1) Mit der Rechtswirksamkeit der Zusammenlegung gehen alle Organe der eingegliederten Gemeinde unter.

(2) Die nach § 18 HGO vorzusehende Ergänzungswahl ist binnen drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung durchzuführen. Hierbei wird zugrundegelegt, dass die zum 31.12.1970 angegliederten Gemeinden zu einem Wahlbezirk zusammengefasst werden. Die Gebiete der bisherigen Gemeinden bilden die Stimmbezirke im Sinne des Kommunalwahlrechts.

### **§ 4**

#### **Statusrechte der Einwohner**

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

### **§ 5**

#### **Ortsrecht**

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde gilt in dem künftigen Ortsteil weiter, bis die nach § 3 ergänzte Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erlässt, jedoch längstens 18 Monate nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die in dem Ortsteil vorhandenen Anlagen eine eigene Einheit bilden.

### **§ 6**

#### **Bebauungspläne**

Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde beschlossene oder rechtskräftig erlassene Bebauungspläne wird die Stadt vollziehen. Eine Änderung kann nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat erfolgen, wenn dies die örtliche oder gesamtstädtische Entwicklung erfordert.

### **§ 7**

## Ortsbeirat

- (1) Für den künftigen Ortsteil wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO gebildet.
- (2) Für die Dauer der derzeitigen Legislaturperiode ist die bisherige Gemeindevertretung sowie der Gemeindevorstand als Ortsbeirat an den Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, zu beteiligen. Der bisherige Bürgermeister ist hierbei Vorsitzender des Ortsbeirates. Nach Ablauf dieser Legislaturperiode ist der Ortsbeirat gemäß § 82 HGO zu wählen. Dem Ortsbeirat gehören sieben Mitglieder an. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ergänzen.

## § 8

### Dienstrecht

Die Bediensteten (Angestellte, Arbeiter) der eingegliederten Gemeinde werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt Hünfeld übernommen.

## § 9

### Sonderregelungen - Investitionsmaßnahmen

- (1)
  1. Der Gebührenhaushalt Wasser ist gesondert zu veranschlagen, abzurechnen und gesondert in der Satzung zu regeln.
  2.
    - a) Die Ortsentwässerung am Mühlküppel ist fertig zustellen. Baulänge ca. 200 m, 30er Rohre.
    - b) Die vier bebauten Grundstücke in der "Grünen Au" sind ebenfalls an das Ortsentwässerungsnetz anzuschließen.
  3.
    - a) Die Straßen am Mühlküppel und der oberen Hohle sind mit einer Schwarzdecke zu versehen, jedoch ohne Erhebung von Anliegerbeiträgen. Ausbaustrecke ca. 1 km, wozu die erhofften Schlüsselzuweisungen zu verwenden sind.
    - b) Der Bürgersteig in der Hohle ist mit einer Schwarzdecke zu versehen, jedoch ohne Erhebung von Anliegerbeiträgen.
    - c) Die geteerte Ortsstraße vom Anwesen Alois Kollmann zum Feuerwehrgerätehaus ist auszubessern. Ca. 100 m.
    - d) Die Straßenanschlussstücke zum Anwesen Rudolf Mohr "Grüne Au", Karl Koch, Rudolf Stock und Josef Krimmel sind mit einer Schwarzdecke auszubauen, ohne Erhebung von Anliegerbeiträgen.
  4. Die freiwillige Feuerwehr bleibt bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung bestehen.
  5. Das Dorfgemeinschaftshaus ist in seiner Form und Gebührenordnung weiterzuführen.
  6.
    - a) Der gemeindeeigene Sportplatz ist der sporttreibenden Bevölkerung kostenlos zur Verfügung zu stellen (Fußball, Handball, Leichtathletik).
    - b) Der Umkleideraum ist zu erweitern und mit einer Duschanlage zu versehen, einschließlich Installierung der elektrischen Lichtanlage.
  7. Die Leichenhalle und das Ehrenmal sind nachhaltig zu renovieren.
  8. Der Ausbau von Wirtschaftswegen ist weiterhin vorzunehmen. Das EWG-Programm ist in seinem vollen Umfange auszuführen.
  9. Die Straßenbeleuchtung ist zu erweitern.
  10. Der begonnene Fremdenverkehr ist verstärkt zu fördern (Ausbau von Wanderwegen mit Sitzkombinationen).
  11. Errichtung einer Telefonzelle.
  12. Verrohrung des Bachlaufes zum Aussiedlerhof Krimmel.
  13. Verwendung des Kalkkieses aus der Gemeindegießgrube nur für den Personenkreis lt. Rezess.
  14. Durchführung des beschlossenen Bebauungsplanes bis zur Rechtskraft.
  15. Ausgestaltung des Dorfplatzes.
  16. Ausbau eines Parkplatzes beim Dorfgemeinschaftshaus einschließlich Einfriedung (gemeindeeigenes Gelände).
  17. Der Jagdbezirk bleibt von der Zusammenlegung unberührt.
  18. Es ist bei Entwidmung der Schule zu prüfen, ob das Gebäude als zentraler Kindergarten eingerichtet werden könnte.

(2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter vorwiegender Verwendung der der Stadt Hünfeld aufgrund der Eingliederung zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von 10 Jahren zu verwirklichen.

(3) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechtes abzustimmen.

## § 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinden bestimmt.

Rückers, den 13.12.1970  
(Dienstsiegel)

(Stock)  
Bürgermeister

(Ebert)  
Beigeordneter

Hünfeld, den 16.12.1970  
(Dienstsiegel)

(Firmer)  
Erster Beigeordneter

(Rehberg)  
Stadtrat